VERORDNUNG (EWG) Nr. 1468/79 DER KOMMISSION

vom 13. Juli 1979

über die Gewährung einer Beihilfe für Butter aus privaten Lagerbeständen für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7 und Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 878/77 des Rates vom 26. April 1977 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1266/79 (4), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 262/79 der Kommission vom 12. Februar 1979 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 545/79 (6), stellt eine der Sondermaßnahmen dar, die zur Förderung des Absatzes der Butterbestände im Wege zusätzlicher Verkäufe getroffen worden sind.

Es muß vermieden werden, daß die Auslagerung von Butter, für die nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 Beihilfen zur privaten Lagerhaltung gewährt wurden, dadurch in Frage gestellt wird, daß sich die vorgenannten Maßnahmen auf Butter aus öffentlichen Beständen beschränken. Um die Absatzmöglichkeiten für Butter aus privaten Lagerbeständen aufrechtzuerhalten, sind daher nach Absatz 3 des vorgenannten Artikels 6 Bestimmungen vorzusehen, die ihre Verwendung unter den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 erlauben.

Eine solche Maßnahme kann dadurch eingeführt werden, daß die in der vorgenannten Verordnung vorgesehene Preisherabsetzung für Butter aus öffentlichen Beständen auf Butter ausgedehnt wird, die Gegenstand eines Lagerhaltungsvertrags gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1272/79 (8), sind. Die Preisherabsetzung für diese Butter kann durch Gewährung einer Beihilfe erreicht werden. Aus Gründen der Klarheit sollte präzisiert werden, daß die Beihilfe nur für Butter gewährt wird, die während der Dauer der Auslagerung, die in Artikel 28 der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 der Kommission (9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 632/79 (10), auf die Zeit vom 16. September jeden Jahres bis 31. März des darauffolgenden Jahres festgesetzt ist, ausgelagert wird.

Um ein enges Verhältnis zwischen dem Preisniveau für Butter aus öffentlichen Beständen und dem Preisniveau für Butter aus privaten Beständen zu gewährleisten, ist die Zeit während der die Beihilfeanträge gestellt werden können, auf die Woche nach der Woche, in der die Einzelausschreibung für Butter aus öffentlichen Beständen erging, zu begrenzen.

Die Höhe der Beihilfe ist so festzulegen, daß in erster Linie eine regelmäßige Marktlieferung mit Interventionserzeugnissen, insbesondere durch Aufrechterhaltung des notwendigen Verhältnisses zwischen ausgelagerten Mengen und Bedarf der Verarbeitungsbetriebe, gewährleistet und gleichzeitig die vorrangige Rolle, die der öffentlichen Lagerhaltung in der einschlägigen Gemeinschaftsregelung zu diesem Zweck zugedacht ist, gewahrt werden. Außerdem ist den Erleichterungen für die Verwendung von Butter aus privaten Lagerbeständen und deren wirtschaftlichen Auswirkungen Rechnung zu tragen. Aus diesen verschiedenen Gründen ist eine Reduzierung der Beihilfenhöhe gegenüber dem Mindestpreis vorzusehen, der für den Verkauf von Butter aus öffentlichen Beständen während des entsprechenden Zeitraums festgesetzt ist. Diese Differenz ist nach den vorgenannten Erfordernissen und ihrer Entwicklung nach Maßgabe der Marktlage zu bestimmen.

Um etwaige Verwaltungsschwierigkeiten in der Praxis zu vermeiden und eine einheitliche Anwendung in den Mitgliedstaaten sicherzustellen, ist der Satz für die Umrechnung der Beihilfe in Landeswährung festzulegen.

Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 bestimmt, daß hinsichtlich der Auswirkungen auf die im Augenblick der Änderung eines repräsentativen Kurses bestehenden Rechte und Verpflichtungen die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates vom 30. Juli 1968 zur Festsetzung der Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG)

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 27.
(4) ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1979, S. 4.
(5) ABl. Nr. L 41 vom 16. 2. 1979, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 72 vom 23. 3. 1979, S. 16.
(7) ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.
(8) ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1979, S. 13.
(9) ABl. Nr. L 90 vom 15. 4. 1969, S. 12.
(10) ABl. Nr. L 79 vom 31. 3. 1979, S. 77.

Nr. 653/68 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik [1], Anwendung finden.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 sind die dort genannten Beträge auf der Grundlage des Umrechnungskurses zu zahlen, der zum Zeitpunkt der Durchführung des Geschäfts oder Teilgeschäfts gilt. Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 kann jedoch von den oben genannten Bestimmungen abgewichen werden.

Für die Umrechnung der in dieser Verordnung vorgesehenen Beihilfe in Landeswährung ist in Anbetracht des Interesses, das der Betreffende daran hat, bei der Beantragung der Beihilfe die Höhe der ihm zustehenden Beihilfe zu kennen, mit Rücksicht auf den Zusammenhang zwischen dieser Verordnung und der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 und auf die bei der Berechnung der Beihilfe zugrund gelegten Faktoren sowie im Hinblick auf eine Vereinfachung der Kontrolle der repräsentative Kurs zu wählen, der am Tag des Annahmeschlusses für die Einreichung der Angebote für die Einzelausschreibung, anhand deren Mindestpreis die Beihilfehöhe berechnet wird, gilt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 vorgesehenen Verwendungsbedingungen und -vorschriften auf Butter aus privaten Lagerbeständen macht es notwendig, daß Modalitäten zur Anpassung der genannten Bestimmungen festgelegt werden. Diese Modalitäten betreffen vor allem die Form der Beihilfeanträge, die Frist für ihre Annahme durch die Interventionsstelle sowie die Einzelheiten der Stellung der Verarbeitungskaution und die Vorschriften für die Verpackung der ausgelagerten Butter.

Um die Verwaltungsformalitäten zu vereinfachen, ist mit Rücksicht auf die Fristen für die Herstellung der Enderzeugnisse der im Rahmen der vorliegenden Maßnahme abgewickelte Handel zwischen den Mitgliedstaaten der gleichen Regelung zu unterstellen, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 angewendet wird. Zu diesem Zweck ist angesichts der Tatsache, daß der Abnehmer der Butter aus öffentlichen Beständen nach Artikel 18 Absatz 2 der gleichen Verordnung bei der Auslagerung eine Preisherabsetzung in Anspruch nehmen kann, vorzusehen, daß die Auszahlung der Beihilfe am Tag der Auslagerung der Butter aus der privaten Lagerhaltung erfolgt.

Um zu gewährleisten, daß die ausgelagerte Butter nicht einer anderen Verwendung zugeführt wird, ist sie der mit der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 eingeführten Kontrolle zu unterwerfen; insbesondere ist vorzusehen, daß die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 der Kommission [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1042/79 [3], auf diese Butter Anwendung finden.

Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission sinngemäß die Angaben, die in der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 vorgesehen sind, mitteilen, damit sie den Verlauf der Aktion verfolgen kann.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für Butter, die seit mindestens vier Monaten im Rahmen eines Lagerhaltungsvertrags gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 985/68 eingelagert ist und deren Auslagerung während der in Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 festgelegten Auslagerungszeit erfolgt, wird zu ihrer Verwendung bei der Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 eine Beihilfe gewährt.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 4 genannten Beihilfeanträge können bei der Interventionsstelle nur während der Woche gestellt werden, die am Montag nach dem in Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 genannten Annahmeschluß für die Einreichung der Angebote (Zeitraum der Beihilfengewährung) beginnt.

(2) Eine Beihilfe kann nur für Buttermengen von mindestens 1 Tonne gewährt werden.

Artikel 3

(1) Der in ECU ausgedrückte Beihilfebetrag wird berechnet nach dem Unterschied zwischen dem Butterankaufspreis, den die die Beihilfe gewährende Interventionsstelle am Tag des Annahmeschlusses für die Einreichung der Angebote für die nach Artikel 2 Absatz 1 berücksichtigte Einzelausschreibung anwendet, und dem in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 genannten Mindestverkaufspreis für die betreffende Einzelausschreibung und um einen Betrag von 5 ECU je 100 kg verringert.

Die in Artikel 18 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der vorgenannten Verordnung vorgesehene Verminderung des Mindestverkaufspreises um 16,93 ECU je 100 kg Butter ist jedoch auf den oben genannten Mindestpreis gegenüber dem Unterzeichner des Betrages, der sich zur Einhaltung der im gleichen Unterabsatz vorgesehenen Bedingungen verpflichtet hat, anwendbar.

(2) Der Beihilfebetrag wird anhand des repräsentativen Wechselkurses, der am Tag des Annahmeschlusses für die Einreichung der Angebote für die nach Artikel 2 Absatz 1 berücksichtigte Einzelausschreibung gilt, in Landeswährung umgerechnet.

---

[1] ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1976, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 132 vom 30. 5. 1979, S. 11.

(3) Die Auszahlung der Beihilfe kann erst erfolgen,

a) nachdem die in Artikel 5 Absatz 3 genannte Butter ausgelagert worden ist und sofern die dort vorgesehene Frist eingehalten worden ist ;

b) nach Stellung der in Artikel 5 Absatz 4 genannten Verarbeitungskaution.

Artikel 4

(1) Die Beihilfe wird auf Antrag des Unterzeichners des Lagerhaltungsvertrags bei der Interventionsstelle, mit der er den Vertrag abgeschlossen hat, gewährt.

(2) Ein Beihilfeantrag ist nur gültig, wenn

a) zugleich die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 genannte Verpflichtungserklärung abgegeben wird ;

b) nachgewiesen wird, daß eine Kaution in Höhe von 2,42 ECU je 100 kg Butter gestellt worden ist.

(3) In den Beihilfeanträgen ist folgendes anzugeben :

— die Buttermenge, die der Unterzeichner des Vertrages auszulagern beabsichtigt ;

— das Kühllager, in dem sich die Butter befindet ;

— die Erkennungszeichen der Partien ;

— die voraussichtlichen Zeitpunkte der Auslagerung ;

— der Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Verarbeitung zu Butterfett im Sinne von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 bzw. bei Anwendung von Artikel 10 Absatz 2 der gleichen Verordnung die Verarbeitung zu Erzeugnissen im Sinne von Artikel 4 der gleichen Verordnung erfolgen wird ;

— der Verwendungszweck der Butter („Formel A" und/oder „Formel C" oder „Formel B") im Sinne des Artikels 4 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 262/79, wobei anzugeben ist, welche Art der Verarbeitung im Sinne des vorstehenden Gedankenstriches vorgesehen ist ;

— Name und Anschrift des Betriebes oder des Unternehmens, in dem die vorgenannten Verarbeitungen erfolgen.

(4) Der Beihilfeantrag kann nicht zurückgezogen werden.

(5) Die Interventionsstelle erteilt alsbald und spätestens am letzten Tag der Woche nach dem Beihilfegewährungszeitraum im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 eine Empfangsbestätigung.

(6) Die Kaution nach Absatz 2 Buchstabe b)

a) wird bei der Interventionsstelle, bei der die Beihilfe beantragt wird, nach Wahl des Unterzeichners des Beihilfevertrags in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Instituts gestellt, das den Kriterien entspricht, die von dem Mitgliedstaat, in dem die Kaution gestellt wird, festgelegt werden ;

b) verfällt außer im Falle höherer Gewalt für die Menge, für die

— der Unterzeichner des Vertrages den Beihilfeantrag zurückgezogen hat,

— die Auszahlung der Beihilfe gemäß Artikel 3 Absatz 3 nicht erfolgen konnte.

Artikel 5

(1) Die in Artikel 4 Absatz 5 genannte Empfangsbestätigung gilt ab dem Tag ihrer Erteilung als Zuschlagserteilung im Sinne von Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 mit der Maßgabe, daß der Inhaber des Beihilfevertrags sinngemäß die gleichen Verpflichtungen übernimmt, wie sie einem Zuschlagsempfänger obliegen.

(2) Die Rechte und Pflichten aus dem Beihilfevertrag sind nicht übertragbar.

(3) Die Auslagerung im Sinne von Artikel 24 Absatz 1 vorletzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 muß binnen 45 Tagen nach dem Annahmeschluß für die Einreichung der Angebote im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 durchgeführt werden.

(4) Vor der Auslagerung der Butter ist eine Verarbeitungskaution zu stellen in Höhe der Verarbeitungskaution im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 262/79, abzüglich des in Artikel 3 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich genannten Betrages, um den sich die Beihilfe verringert.

(5) Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 genannten Verarbeitungsfristen werden ab Annahmeschluß für die Einreichung der Angebote für die nach Artikel 2 Absatz 1 berücksichtigte Einzelausschreibung berechnet.

Artikel 6

(1) Von der Auslagerung bis zur Verarbeitung zu Erzeugnissen nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 wird die Butter im Sinne von Artikel 1 einer Zollkontrolle oder einer Verwaltungskontrolle, die gleichwertige Sicherheiten bietet, unterstellt.

(2) Auf die in Absatz 1 genannte Kontrolle sind die Bestimmungen des Artikels 2 Absätze 2 und 3 und der Artikel 6, 7, 8, 10 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 sowie die Bestimmungen des Artikels 21 der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 anwendbar.

Die in den Feldern 104 und 106 des Kontrollexemplars anzubringenden besonderen Vermerke sind im Anhang festgelegt.

(3) Auf Butter im Sinne von Artikel 1 finden außerdem folgende Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 Anwendung :

a) Artikel 11 betreffend den Fall höherer Gewalt,

b) Artikel 12 betreffend den Nachweis, daß die Kontrollbedingungen eingehalten worden sind, sowie Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 und

c) Artikel 13 bezüglich der Einzelheiten der Stellung und der Freigabe der Verarbeitungskaution im Sinne von Artikel 5 Absatz 4 dieser Verordnung und bezüglich der entsprechenden Nachweise.

(4) Außerdem sind auf Butter im Sinne des Artikels 1 folgende Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 anwendbar :

a) Artikel 22 Absatz 4 betreffend die Frist, bei deren Überschreitung die Verarbeitungskaution verfällt,

b) Artikel 22 Absatz 5 und Artikel 23 Absätze 2 und 3 betreffend die Fälle, in denen die Kaution teilweise verfällt.

Artikel 7

Die ausgelagerte Butter wird in Verpackungen geliefert, die in mindestens 1 cm hohen Buchstaben eine oder mehrere der folgenden Aufschriften tragen :

„Zur Verarbeitung bestimmte Butter aus privater Lagerhaltung (Verordnung (EWG) Nr. 1468/79)",

„Smør fra privat oplagring bestemt til forarbejdning (forordning (EØF) nr. 1468/79)",

„Butter from private storage for processing (Regulation (EEC) No 1468/79)",

„Beurre de stock privé destiné à la transformation (règlement (CEE) n° 1468/79)",

„Burro di ammasso privato destinato alla trasformazione (Regolamento (CEE) n. 1468/79)",

„Boter uit particuliere opslag bestemd voor verwerking (Verordening (EEG) nr. 1468/79)"

sowie die Angabe des Verwendungszwecks („Formel A" und/oder „Formel C" oder „Formel B").

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 15. eines jeden Monats die Buttermengen mit,

— die Gegenstand eines Beihilfeantrags sind und für die der Mitgliedstaat die Empfangsbestätigung nach Artikel 4 Absatz 5 erteilt hat,

— für die die Verarbeitungskaution im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 freigegeben worden ist.

(2) Außerdem teilen die Mitgliedstaaten der Kommission vierteljährlich die Fälle mit, in denen sie von Artikel 23 Absatz 1 oder Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 Gebrauch gemacht haben ; dabei haben sie die geltend gemachten Umstände, die betreffenden Buttermengen sowie die getroffenen Maßnahmen anzugeben.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG

Besondere Angaben in den Feldern 104 und 106 des Kontrollexemplars

A. Butter zur Verarbeitung zu Butterfett und zur Beimischung zu Backwaren, Speiseeis und sonstigen Lebensmitteln :

a) beim Versand von Butter :

— Feld 104 : „zur Verarbeitung zu Butterfett und zur Weiterverarbeitung (Verordnung (EWG) Nr. 1468/79)",

„til smørfedt og efterfølgende forarbejdning (forordning (EØF) nr. 1468/79)",

„for concentration and subsequent processing (Regulation (EEC) No 1468/79)",

„destiné à la concentration et à la transformation ultérieure (règlement (CEE) n° 1468/79)",

„destinato alla trasformazione in burro concentrato e successivamente alla trasformazione (regolamento (CEE) n. 1468/79)",

„bestemd voor boterconcentraat en verdere verwerking (Verordening (EEG) nr. 1468/79)" ;

— Feld 106 : 1. letzte Frist für die Einreichung von Angeboten für die nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1468/79 berücksichtigte Einzelausschreibung,

2. bei Butter zur Verarbeitung zu Erzeugnissen der Tarifnummer 19.08 und/oder der Tarifstelle 19.02 B II b) des Gemeinsamen Zolltarifs die Angabe „Formel A" und/oder „Formel C", bei Butter zur Verarbeitung zu Erzeugnissen der Tarifstellen 18.06 B und 18.06 D oder der Tarifnummer 21.07 des Gemeinsamen Zolltarifs die Angabe „Formel B" ;

b) beim Versand von Butterfett :

— Feld 104 : „Butterfett zur Verarbeitung (Verordnung (EWG) Nr. 1468/79)",

„smørfedt til forarbejdning (forordning (EØF) nr. 1468/79)",

„concentrated butter for processing (Regulation (EEC) No 1468/79)",

„beurre concentré destiné à la transformation (règlement (CEE) n° 1468/79)",

„burro concentrato destinato alla trasformazione (regolamento (CEE) n. 1468/79)",

„boterconcentraat bestemd voor verwerking (Verordening (EEG) nr. 1468/79)" ;

— Feld 106 : 1. letzte Frist für die Einreichung von Angeboten für die nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1468/79 berücksichtigte Einzelausschreibung,

2. Gewicht der Butter, die zur Herstellung der in Feld 103 angegebenen Menge Butterfett verwendet wurde,

3. Art der erfolgten Beimischung, jeweils unter Verwendung einer der nachstehenden Formulierungen anzugeben ;

a) bei Butterfett gemäß Anhang I Abschnitt V der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 zur Verarbeitung zu Erzeugnissen der Tarifstelle 19.02 B II b) oder der Tarifnummer 19.08 des Gemeinsamen Zolltarifs :

„Erzeugnis 19.02-19.08 (Monoglyceride, Tocopherole/Önanthsäure)" oder „Erzeugnis 19.02 (Monoglyceride, Tocopherole/Stigmasterin)" ;

b) bei Butterfett zur Verarbeitung zu Rohteig der Tarifstelle 19.02 B II b) oder zu Erzeugnissen der Tarifnummer 19.08 des Gemeinsamen Zolltarifs :

— „Erzeugnis 19.02-19.08 (Vanille/Önanthsäure)" oder „Erzeugnis 19.02-19.08 (Vanille/Stigmasterin)" bei Erzeugnissen als Folge von Beimischungen gemäß Anhang I Abschnitt I der Verordnung (EWG) Nr. 262/79,

— „Erzeugnis 19.02-19.08 (Karotin/Önanthsäure)" oder „Erzeugnis 19.02-19.08 (Karotin/Stigmasterin)" bei Erzeugnissen als Folge von Beimischungen gemäß Anhang I Abschnitt II der Verordnung (EWG) Nr. 262/79,

— „Erzeugnis 19.02-19.08 (Zucker/Önanthsäure)" oder „Erzeugnis 19.02-19.08 (Zucker/Stigmasterin" bei Erzeugnissen als Folge von Beimischungen gemäß Anhang I Abschnitt III der Verordnung (EWG) Nr. 262/79,

— „Erzeugnis 19.02-19.08 (Magermilchpulver, Zucker/Önanthsäure)" oder Erzeugnis 19.02-19.08 (Magermilchpulver, Zucker/Stigmasterin)" bei Erzeugnissen als Folge von Beimischungen gemäß Anhang I Abschnitt IV der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 ;

c) bei Butterfett zur Verarbeitung zu Erzeugnissen der Tarifnummer 18.06 oder 21.07 des Gemeinsamen Zolltarifs :

— „Erzeugnis 18.06-21.07 (Vanille/Sitosterin)" bei Erzeugnissen als Folge von Beimischungen gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EWG) Nr. 262/79,

— „Erzeugnis 18.06-21.07 (Karotin/Sitosterin)" bei Erzeugnissen als Folge von Beimischungen gemäß Anhang II Abschnitt II der Verordnung (EWG) Nr. 262/79,

— „Erzeugnis 18.06-21.07 (Zucker/Sitosterin)" bei Erzeugnissen als Folge von Beimischungen gemäß Anhang II Abschnitt III der Verordnung (EWG) Nr. 262/79.

B. Butter zur direkten Verarbeitung zu Backwaren oder Speiseeis :

— Feld 104 : „zur direkten Verarbeitung (Verordnung (EWG) Nr. 1468/79)",
„til umiddelbar forarbejdning (forordning (EØF) nr. 1468/79)",
„for direct processing (Regulation (EEC) No 1468/79)",
„destiné à la transformation directe (règlement (CEE) nº 1468/79)",
„destinato alla trasformazione diretta (regolamento (CEE) n. 1468/79)",
„bestemd voor direkte verwerking (Verordening (EEG) nr. 1468/79)" ;

— Feld 106 : 1. letzte Frist für die Einreichung von Angeboten für die nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1468/79 berücksichtigte Einzelausschreibung,

2. bei Butter zur Verarbeitung zu Erzeugnissen der Tarifnummer 19.08 des Gemeinsamen Zolltarifs die Angabe „Formel A", bei Butter zur Verarbeitung zu Erzeugnissen der Tarifstelle 18.06 B oder 18.06 D oder der Tarifnummer 21.07 des Gemeinsamen Zolltarifs die Angabe „Formel B".